

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Januar 1956	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
28.12. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.....	49
30.12.55	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Bauindustrie —	49
27.12.55	Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher	51
22.12. 55	Anordnung über die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen aus Weizen und Roggen ..	52

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) wird aufgehoben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 471)

Siebzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Bauindustrie I —

Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen für den Industriezweig volkseigene Bauindustrie folgendes bestimmt;

* »DB (GBl. I 1955 S. 980)

A. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1
(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle volkseigenen Bau-, Montage- und Baumechanik-Betriebe des Ministeriums für Aufbau, der Räte der Bezirke und Kreise mit mehr als zehn Beschäftigten.

(2) Sie gilt sinngemäß für volkseigene Baubetriebe mit mehr als zehn Beschäftigten, die anderen Dienststellen unterstellt sind und nach einem eigenen Plan der Bauleistungen arbeiten.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung

§ 2
(1) Zur Erfüllung des Planes der Bauleistungen sind nur die Eigenleistungen des Betriebes gemäß der Abrechnung der Staatlichen Aufgaben heranzuziehen.

(2) Zur Planerfüllung zählen nur Eigenleistungen, die den Gütevorschriften entsprechen. Die schriftliche Bestätigung durch den Abteilungsleiter der Gütekontrolle des Betriebes muß vorliegen.

(3) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten sowie der Gewinnplan müssen erfüllt sein. Als Berechnungsgrundlage dient die Abrechnung der Staatlichen Aufgaben — Teil Finanzen —.

Zu § 2 "Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung

§ 3
(1) Prämienberechtigt nach Gruppe I in allen Betriebskategorien und Betriebsgrößen ist folgender Personenkreis:

Betriebsdirektor bzw. Betriebsleiter

Hauptbuchhalter

Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter

Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter

Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abteilung Arbeit in

Betrieben der Betriebskategorien III und IV, in denen kein Arbeitsdirektor ist

Planungsleiter

Produktionsleiter in Betrieben der Betriebskategorie IV; sofern ihnen insgesamt mehr als 1000 Produktionsarbeiter nachgeordnet sind,